

Nr 27329.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Wegen der Abfuhr der bei den Depositen = Aemtern der landesfürstlichen und der Patrimonial = Gerichte erliegenden oder künftighin dort in Aufbewahrung kommenden baren Summen an die Depositen = Cassen des Staats = Tilgungs = Fonds.

In der Erwägung, daß bei den gerichtlichen Depositen = Aemtern bedeutende Bar = Summen erliegen, welche dem allgemeinen Verkehre oft auf lange Zeit entzogen sind, und in Betrachtung der hieraus für den allgemeinen Erwerb, den Geldumlauf, und die National = Production, vorzüglich in den gegenwärtigen bedrängten Zeitverhältnissen entstehenden wichtigen Nachtheile, endlich mit Rücksicht auf die unbedingte Nothwendigkeit, die gegenwärtig gesteigerten Staatserfordernisse im außerordentlichen Wege zu bedecken, hat sich der Ministerrath laut Decretes des Finanz = Ministeriums vom 29. Mai 1848, Zahl 1066 - F. M., bestimmt befunden, eine Maßregel zu ergreifen, durch welche die unfruchtbar erliegenden Bar = Summen dem allgemeinen Verkehre zugeführt, für die Eigenthümer der Depositen selbst nutzbringend gemacht, und dem Staatsschatze neue Hilfsquellen geöffnet werden.

Dem Beschlusse des Ministerrathes zufolge wurde daher Folgendes verordnet:

Erstens. Die bei den Depositen = Aemtern der landesfürstlichen und der Patrimonial = Gerichte erliegenden, oder künftighin dort in Aufbewahrung kommenden baren Summen, welche durch einen längeren Zeitraum als vier Wochen daselbst aufbewahrt werden, ohne zu einer anderen Anlegung die Bestimmung erhalten zu haben, sie mögen in Papiergeld, oder in klingender Münze bestehen, sind an die Depositen = Cassen des Staatsschulden = Tilgungs = Fonds abzuführen.

Zweitens. Die Depositen = Aemter sind verpflichtet, längstens binnen 14 Tagen einen Ausweis über die, bei ihnen erliegenden Bar = beträge, bei denen die bemerkte Bedingung eintritt, zu verfassen, und den nach diesem Ausweise sich ergebenden Betrag unter Anschluß des Ausweises entweder unmittelbar, oder wenn sich das Depositen = Amt in einem Orte befindet, wo die unmittelbare Aufgabe auf die Fahrposten = anstalt nicht erfolgen kann, im Wege der betreffenden Kreis = Cassen an die Direction des Staatsschulden = Tilgungs = Fonds einzusenden.

Drittens. Von dieser Verpflichtung sind bloß diejenigen Depositen-Aemter enthoben, bei welchen im Ganzen nicht wenigstens ein Betrag von 50 fl. erliegt.

Viertens. Alle Bar-Summen, welche künftighin bei den Depositen-Aemtern erlegt werden, sind am Schlusse eines jeden Monats, in welchem die bemerkte vierwöchentliche Frist verstrichen ist, nebst dem bezüglichen Ausweise einzusenden.

Fünftens. Alle Depositen werden vom Tage des Einlangens an die Direction des Staatsschulden-Tilgungs-Fondes bis zu dem Tage, an welchem sie dem betreffenden Depositen-Amte wieder zurückgesendet werden, mit 3 Percent verzinsset.

Sechstens. Die Zinsen werden bei der Zurückzahlung des Depositums berichtigt, so lange dieß nicht geschehen ist, kann eine Verjährung der Zinsen nicht beginnen.

Siebentens. Die Zurückzahlung des Depositums geschieht nicht an die Partei unmittelbar, sondern nur an das Depositen-Amt selbst, welches sich, so oft eine Partei die Zurückzahlung begehrt, und dasselbe durch andere an den Staatsschatz noch nicht abgeführten Depositen nicht in der Lage ist, die geforderte Zahlung zu leisten, an die Direction des Staatsschulden-Tilgungs-Fondes zu wenden hat.

Achtens. Die in klingender Münze erlegten Beträge werden ohne Ausnahme in klingender Münze, und zwar auf Verlangen der Eigenthümer, Goldmünzen in Gold, Silbermünzen in Silber zurückbezahlt. Münzen, welche in dem Oesterreichischen Kaiserstaate keinen gesetzlichen Umlauf haben, werden nach ihrem Werthe berechnet, und dieser seiner Zeit gleichfalls in klingender Münze berichtigt.

Neuntens. Diejenigen Depositen, rücksichtlich deren von dem Eigenthümer, oder von anderen dazu Berechtigten binnen 4 Wochen, vom Tage des Erlages an gerechnet, bei dem Gerichte eine andere Anlegung oder Verwendungsart, als jene bei dem Staatsschatze in Vorschlag gebracht wird, sind, so lange über dieses Einschreiten die Verhandlung ordnungsmäßig gepflogen wird, im Depositen-Amte zu bewahren, jedoch in dem nach Absatz 4 zu verfassenden Ausweise ersichtlich zu machen.

Zehntens. Alle Eingaben und Verhandlungen, aus Anlaß der Anlegung der Depositen bei dem Staatsschatze und deren Zurückforderung aus demselben, sind stämpelfrei zu behandeln.

Auf die in dem Depositen-Amte des Wiener städtischen Civil-Gerichtes erliegenden Beträge hat die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

Wien am 2. Juni 1848.

Anton Raimund Graf von Lamberg,

k. k. Hofrath.

Mois Rubana,

k. k. Nieder-Oester. Regierungsrath.